Anlaß

Ungleichbehandlung von Scooterfahrer und Radfahrer im Stadtgebiet

Anregung

Es wird beschlossen, bei für den allgemeinen Verkehr durch Zeichen 242, 250 bis 260 gesperrten Straßen mit Ausnahmen für den Radverkehr auch eine Freigabe für Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) nach Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV) anzuordnen.

Begrün(d)ung

Der Gesetzgeber hat mit Schaffung der unaussprechlichen E…verordnung (eKFV) und den damit verbundenen Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ein Wust an Regeln für die E-Scooter – also jene mit ABE und V_{max} = 22 km/h – geschaffen, die Nutzern dieser Fahrzeuge ein Wusel an Gedanken hinterlassen. Neben den im Vergleich zu Radfahrern unterschiedlichen Verpflichtungen, Radwege benutzen zu müssen oder zu sollen, gibt es auch bei den Verkehrsverboten und -freigaben durch Zusatzzeichen Unterschiede.

So steht beispielsweise in Randnummer 41.1 im Anhang 2 (zu § 41 Absatz 1) StVO: *Durch das Zusatzzeichen* [1022-10 Radfahrer frei] *zu dem Zeichen 267* [Verbot der Einfahrt] *ist die Einfahrt für den Radverkehr* ***und Elektrokleinstfahrzeuge*** *im Sinne der eKFV zugelassen.*

Im Gegensatz dazu schreibt § 12 der Elektrokleinsthirnverordnung (eKFV) vor:

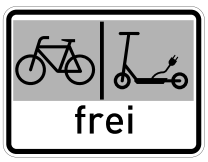
(1) Ist ein Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so dürfen Elektrokleinstfahrzeuge dort geschoben werden.

(2) Ist ein Verbot für Kraftwagen (Zeichen 251 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), ein Verbot für Krafträder (Zeichen 255 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung), ein Verbot für Kraftfahrzeuge (Zeichen 260 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) oder **ein Verbot der Einfahrt (Zeichen 267 der** Anlage 2 **zur** Straßenverkehrs-Ordnung**)** angeordnet, so dürfen Elektrokleinstfahrzeuge dort nur fahren oder einfahren, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei" [Zusatzzeichen 1022-16] erlaubt ist.

(3) Ist ein Verbot für den Radverkehr (Zeichen 254 der Anlage 2 zur Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet, so gilt dies auch für Elektrokleinstfahrzeuge.

Wie man sieht, macht die StVO beim Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt* für E-Scooter eine Extrawurst und widerspricht damit der Regelung zu diesem Zeichen in der eKFV. Die Extrawurst wurde vom zuständigen Verkehrsausschuß des Bundestages in die StVO aufgenommen, damit Kommunen nicht unter jede freigegebene Einbahnstraße noch ein Zusatzschild „eKF frei“ hängen müssen.

In den anderen Fällen bei Zeichen 250 bis 260 inklusive der kürzlich erfolgten Freigabe der Fußgängerzonen (Zeichen 242.1) für Radfahrer in Barmen und Elberfeld zu bestimmten Zeiten gilt diese Freigabe durch das Zusatzzeichen 1022-10 Radverkehr frei nur für die Radfahrer.



Daher sollten in diesen Fällen die Freigaben durch das Zusatzzeichen 1022-16 *eKF frei* ergänzt werden, vor allem auch damit die in den Fußgängerzonen ausgewiesenen Abstellplätze für E-Scooter legal zu erreichen sind. Alternativ kann auf einen reflektierenden Aufkleber zurückgegriffen werden (zu Demozwecken in grau rechts markiert), mit dem das Radsymbol durch ein kombiniertes Rad-/eKF-Symbol kostengünstig überklebt wird, wie es seinerzeit beim Wechsel von Anwohner- auf Bewohnerparken praktiziert wurde.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form, Farbe sowie elektr. Verweisen veröffentlicht werden.